

wir bisher nach ganz anderen Grundsätzen die Gerichtskosten erhoben haben, im höchsten Grade auffällig und störend sein würden, habe ich mich nicht täuschen können; ich habe aber damals gemeint, man müsse, wie gesagt, einige Zeit verstreichen lassen, um diejenigen Ausstellungen, die man vielleicht jetzt schon für berechtigt hält, dann besser begründen zu können.

Wenn aber jetzt und nachdem die Zweite Kammer bereits den Antrag gestellt hatte, daß die königl. Regierung in Berlin dahin wirken möchte, daß das Gerichtskostengesetz einer Revision unterzogen und die Sätze herabgemindert würden, wenn nach einem solchen Beschlusse der Zweiten Kammer der Herr Minister uns ein Kostengesetz vorlegt über solche Kosten, welche bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erheben sind, und wenn wir uns überzeugen, sowohl aus dem Tarif, welcher dem Gesetzentwurfe beigelegt ist, als auch aus dem Ansatze von Gerichtskosten im Etat, wobei bereits diese Vorlage ins Auge gefaßt war, daß es sich hier wiederum um eine sehr beträchtliche, allerdings auch noch nicht vollständig zu überschende Erhöhung der Gerichtskosten für die freiwillige Gerichtsbarkeit handelt, so muß ich denn doch sagen, daß der Augenblick mir ganz außerordentlich ungünstig zu sein scheint, dieses Gesetz jetzt vorzulegen.

Wenn man sich dem jedenfalls nicht verschließen kann, daß das Gerichtskostengesetz, welches vom Reiche für streitige Rechtsfachen erlassen worden ist, einer Revision jedenfalls unterliegen muß, so haben wir es wohl in Sachsen kaum so eilig, auf Unterlagen hin, welche ganz sicher der Revision bereits jetzt verfallen sind, unsere heimischen Gerichtskosten, d. h. diejenigen, die sich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beziehen, sofort auf solche Unterlagen neu aufzubauen, und nachdem so lebhafteste Klagen über Erhöhung der Gerichtskosten in streitigen Rechtsfachen bereits laut geworden sind, erscheint es doch bedenklich, daß wir jetzt noch am Schlusse des Landtags in aller Eile ein Gesetz beraten sollen, welches nach dem eigenen Voranschlage der Regierung im Etat die Gerichtskosten bedeutend, um 400.000 Mark im Ertrage steigern soll. Es ist fast unmöglich, hier auf einzelne Ansätze des Gesetzes einzugehen; aber ich kann doch hier schon nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß die Kosten der Geschäfte, welche die Uebertragung von Grundbesitz bezwecken, durch diese neue Vorlage sehr bedeutend gesteigert werden sollen. Wir haben bei der Verabschiedung des neuen Stempelgesetzes bereits eine Erhöhung des Kaufstempels eingeführt. Ich will gern zugeben, daß der Kaufstempel in Sachsen verhältnißmäßig sehr niedrig ist im Vergleich zu anderen Ländern. Indessen ist damals doch schon eine Erhöhung getroffen worden und es scheint kaum angezeigt, daß wir wiederum den Grundbesitz dadurch belasten, daß

wir die Kosten für den Uebergang von Grundeigenthum erhöhen. Ebenso werden diejenigen Kosten, die bei Vormundschaften und Erbschaften bestehen, so weit ich übersehen kann, durch die neue Vorlage sehr wesentlich gesteigert. In keinen Angelegenheiten wird es sich aber so wenig empfehlen, die nothwendigen und unabwendlichen Kosten zu steigern, als in solchen, welche durch Nachlaßregulirungen und Vormundschaften entstehen, weil die betreffenden Parteien nicht in der Lage sind, wie sie es ja in streitigen Rechtsfachen bis zu einem sehr hohen Grade sind, sich solchen Kosten zu entziehen, sondern weil die unmittelbare Nothwendigkeit es bedingt, diesen Kostenaufwand zu bestreiten.

Meines Erachtens wäre es nun bei dieser Sachlage und zumal der Landtag nur noch kurze Wochen bis zu seinem Schlusse vor sich hat, wohl das Beste, wenn die Vorlage seitens der Regierung jetzt ganz zurückgezogen würde, nicht etwa, daß sie damit ihren Standpunkt, den sie in der Vorlage eingenommen hat, aufzugeben brauchte, sondern nur aus Opportunitätsrücksichten, aus Rücksichten einmal auf den Beschluß der Zweiten Kammer über die Revision des Gerichtskostengesetzes des Reichs und dann auch auf die beschränkte Zeit unserer Session.

Sollte die Regierung indessen doch glauben, daß eine Berathung der Vorlage wenigstens in der Deputation rathsam sei, obgleich ich mir davon, offen gestanden, gar keine Frucht verspreche, so würde ich eventuell beantragen, den Gegenstand an die Gesetzgebungsdeputation zu verweisen.

Vizepräsident Dr. Pfeiffer: Es ist bekanntermaßen der Reichstag auf den 12. Februar einberufen worden. Wenn wir nun auch in der Lage sein werden, noch vielleicht 14 Tage länger hier zu tagen, so läßt sich doch annehmen, daß wir nicht im Stande sein werden, den vorliegenden Gesetzentwurf durch beide Kammern hindurch zur Berathung und Beschlußfassung zu bringen. Deswegen glaube ich auch, daß es für die königl. Staatsregierung unvermeidlich sein wird, unter den obwaltenden Umständen diesen Gesetzentwurf wieder zurückzuziehen. Indessen bin ich doch der Meinung, daß wir daran noch besondere Betrachtungen knüpfen müssen, ganz besonders wegen des finanziellen Punktes.

Bekanntermaßen ist im Budget der Ertrag der Mehrkosten, welche durch dieses Gesetz herbeigeführt werden sollten, auf ca. 400.000 Mark veranschlagt worden. Ich bin der Meinung, daß wir diese 400.000 Mark in der jetzigen Finanzlage nicht entbehren können. Es ist ein öffentliches Geheimniß, daß wir vor einem Deficit stehen. Dieses Deficit würde sich ja dadurch, wenn diese 400.000 Mark auch noch ausfallen sollten, wesentlich steigern. Deswegen bin ich der Ansicht, daß